1L0091 40

AVE

Arbeitszeitabkommen

Zwischen dem

Verband der Nord-Westdeutschen Bekleidungsindustrie e.V.

- einerseits -

und der

Gewerkschaft Textil-Bekleidung, Düsseldorf,

- andererseits -

wird folgendes Arbeitszeitabkommen geschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

1. Räumlich: Für die Länder Hamburg und Schleswig-Holstein.
2. Fachlich: Für alle Betriebe der Bekleidungsindustrie sowie für die Betriebe der Bekleidungsveredlungs- und -aufbereitungsindustrie.
3. Persönlich: Für alle kaufmännischen, technischen Angestellten und Auszubildenden.

§ 2
Arbeitszeit

1. Die regelmäßige tarifliche Wochenarbeitszeit beträgt bis zum 30.04.1992 38,5 Stunden.
2. Sie verkürzt sich:

   ab dem 01.05.92 um 1/2 Stunde auf 38 Stunden

   ab dem 01.05.93 um 1/2 Stunde auf 37,5 Stunden

   ab dem 01.05.94 um 1/2 Stunde auf 37 Stunden

3. Hiervon werden jeweils zum 01.05.92 und 01.05.93 1,4 % auf die dann wirksam werdenden Tarifbelastungen angerechnet.
4. Die Grundvergütung für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit beträgt bis zum 30.04.92 unverändert je Stunde 1/168 des Bruttomonatsgehaltes. Ab dem 01.05.92 beträgt die Grundvergütung für Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit je Stunde 1/162 des Brutto-Monatsgehaltes.

§ 3
Kündigung

Dieser Tarifvertrag ist am 01. Mai 1991 in Kraft getreten und kann erstmals zum 30. April 1995 mit einer Frist von 2 Monaten schriftlich gekündigt werden.

Hamburg, den 07. Juni 1991

Verband der Nordwestdeutschen Bekleidungsindustrie e. V.

Stein

Gewerkschaft Textil-Bekleidung

Habicht